



# Obliegenheiten und Massnahmen im Schadenfall

Dieses Merkblatt ist als Leitfaden und Hilfsmittel für Ihr Verhalten im Schadenfall gedacht. Stehen die nachfolgenden Punkte im Gegensatz zu den Allgemeinen und/oder den Besonderen, respektive geschriebenen Bedingungen des Versicherungsvertrages, geht der Inhalt des Versicherungsvertrages vor.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## 1. Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer/Geschädigte hat der Zürich Versicherung jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer/Geschädigte im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Güter zu sorgen sowie sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Die Zürich hat das Recht, selbst taugliche Massnahmen anzuordnen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

## 2. Schadenfeststellung

Im Schadenfall ist in der Schweiz die Zürich, im Ausland ihr Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung beizuziehen. Ausserdem ist ein Verkehrsunfall, ein Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder ein Raub sofort der Polizei anzuzeigen.

Hat Zürich keinen eigenen Havariekommissar, so kann der

«Lloyd's Agent» beigezogen werden oder beim Zürcher Hauptsitz der Zürich die Adresse eines anderen anerkannten Experten nachgefragt werden.

Die Kosten des eingesetzten Havariekommissars/Experten werden von derjenigen Partei bezahlt, die den Besichtigungsauftrag erteilt hat. Die Kosten werden durch die Zürich zurückerstattet, wenn und soweit ein gedecktes Schadenereignis vorliegt.

Für geringfügige Schäden unter CHF 3000.– ist in der Regel kein Experte/Havariekommissar aufzubieten.

Bei äusserlich nicht sofort erkennbaren Schäden hat die Schadenanzeige spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Güter übergeben worden sind.

Ist der Schaden während einer Post-, Kurier, Eisenbahn- oder Luftfrachtbeförderung entstanden, so ist im Verlustfalle unverzüglich eine definitive Verlustbestätigung, im Falle einer Beschädigung unverzüglich eine Tatbestandesaufnahme zu verlangen.

Eine verspätete Schadenanzeige kann zur Folge haben, dass die Zürich von jeder Entschädigungspflicht befreit ist.

## 3. Wahrung der Regress-/ Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar sind oder sein können, sind durch folgende Massnahmen sicherzustellen:

*a)*  
Äusserlich erkennbare Schäden sind dem Transporteur (Frachtführer, Reederei, Kurier usw.) sofort mittels eines qualifizierten Vorbehaltes anzu-

zeigen, d. h. auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief ist die Art der Beschädigung schriftlich zu notieren (z. B. Kratzer, Bruch).

*b)*  
Bei erst nachträglich entdeckten, sogenannten versteckten Schäden, ist der Transporteur sofort nach Entdeckung schriftlich haftbar zu halten. Dabei sind je nach Transportart bestimmte, zum Teil sehr kurze gesetzliche Fristen einzuhalten, z. B. im europäischen Strassenfrachtverkehr 7 Tage, in der Schweiz 8 Tage, im Postverkehr 7 Tage, im Eisenbahnverkehr 7 Tage, im Luftverkehr 7 Tage und im Seefrachtverkehr in der Regel 3 Tage.

*c)*  
Der Transporteur ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Eine mangelhafte Sicherstellung der Regressrechte kann zur Folge haben, dass die Zürich von jeder Entschädigungspflicht befreit ist.

## 4. Benötigte Dokumente zur Schadenabwicklung

In jedem Fall werden benötigt:

- Schadenanzeige (Zürich-Formular oder Schreiben mit Aufzeichnung des Schadenhergangs)
- Original Zürich Versicherungszertifikat (falls ausgestellt)
- Handelsrechnung für den Einkauf/Verkauf der Sendung
- Pack-, Gewichts- oder Inventarliste
- Original Lieferschein/Frachtbrief mit qualifiziertem Vorbehalt
- Haftbarhaltungsschreiben an den Transporteur
- Entgegnungsschreiben des verantwortlichen Transporteurs auf dieses Schreiben

- Schadenexpertenbericht
- Polizeirapport (falls Delikt vorliegt)
- Konkrete Schadenforderung

Je nach Transportart werden zusätzlich benötigt:

#### *Strasse*

- Original CMR-Frachtbrief (bei grenzüberschreitenden Transporten)
- Schadenbestätigung des LKW-Fahrers

#### *Luft*

- Original Airway Bill (Luftfrachtbrief)
- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung (definite loss confirmation)
- Bei Beschädigung: Tatbestandesaufnahme (Cargo damage report)

#### *See/Fluss*

- Original Konnossement (Bill of Lading)
- Verladungsbericht (wenn vorhanden)
- Abgangszertifikat (wenn vorhanden)
- Stau-/Verladungsbericht (Master's receipt)
- Bei Beschädigung: Cargo Damage List (vom Kapitän unterzeichnet)
- Bei Verlust: Shortlanding Certificate (vom Kapitän unterzeichnet)
- Bei Umladung von See- und Leichterschiff: Cargo Boat-, Cargo Receipt Note

#### *Bahn*

- Original Bahnfrachtbrief
- Bei Beschädigung: Tatbestandesaufnahme der Bahn
- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung der Bahn

#### *Post*

- Nachweis über Versendungsart
- Nachforschungsbegehren
- Quittung der reglementarischen Entschädigung der Post

#### *Kurier*

- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung
- Bei Beschädigung: Tatbestandesaufnahme
- Quittung der reglementarischen Entschädigung des Kurierdienstes